

Vorbemerkung:

Der Rat der Gemeinde ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nichts anderes bestimmt. Im Übrigen kann der Rat die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen (vgl. § 41 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GO NRW).

Entsprechend der Zuständigkeitsordnung hat der Rat die Entscheidungsbefugnis für dieses Thema grundsätzlich dem Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr übertragen.

Die letzte reguläre Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr hat aufgrund der Corona-Krise allerdings nicht stattgefunden. Um eine Entscheidung jedoch nicht unverhältnismäßig lange zurückzustellen, macht der Rat entsprechend Abschnitt I Nr. 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Rheinbach von seinem sog. Rückholrecht Gebrauch.

Die Verwaltung hat bereits im Zuge der Vertragsverhandlungen zur Planungsvereinbarung festgestellt, dass es weitere Möglichkeiten gibt, außerhalb des Plangebietes Maßnahmen zum Erhalt der Platane treffen zu können. Zu diesem Zweck wurden bereits entsprechende planerische Vorkehrungen getroffen.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die zum Satzungsbeschluss vorliegende Verwaltungsvorlage BV/1339/2020 verwiesen, welche Ausführungen zur Erschließungsplanung enthält, die das Anliegen der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen vollumfänglich berücksichtigt.

Rheinbach, den 02.03.2020

gez. Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Margit Thünker-Jansen
Fachbereichsleiterin